

Steuerfragen sind ein wichtiger Aspekt unter mehreren für die Wahl der Rechtsform der Arztpraxis. Bei der Gruppenpraxis kann die AG schon deshalb die sinnvollste Lösung sein, weil der Wechsel von beteiligten Ärzten einfacher möglich ist als in der einfachen Gesellschaft. Vom Steueranwalt hören wir, dass auch der Wechsel einer Einzelpraxis in eine AG – in den Kantonen, in denen dies möglich ist – eine prüfenswerte Frage ist, aber die optimale Variante nur aufgrund der Prüfung im Einzelfall entschieden werden kann. Dies vor allem aus zwei Gründen: Erstens steht der steuerfreie Kapitalgewinn bei der Praxis als AG immer unter dem Vorbehalt der indirekten Teil-

liquidation, welche zu einer Besteuerung als Vermögensertrag führen kann. Deshalb kann auch die Benützung von Art. 37b DBG [1] anstelle der Umwandlung in eine AG Sinn machen. Zweitens sind die Vorsorgemöglichkeiten zwischen Einzel-firma und AG unterschiedlich. Wer in der AG das Lohn-/Dividendenverhältnis im Hinblick auf die Steuern optimiert, zahlt möglicherweise wenig(er) in die Altersvorsorge ein, was sich später auch nachteilig auswirken kann.

Hanspeter Kuhn, Fürsprecher und stv. Generalsekretär der FMH

Kann ein Arzt mit einer Kapitalgesellschaft die Steuerbelastung optimieren?

*Willy Ackermann,
Daniel Wartenweiler*

1 Vgl. dazu auch: Rusca GA: Letzter Akt in der steuerlichen Entlastung von Unternehmen, Schweiz Ärztezeitung 2010;91(7): 278–80. Zitat: «Art. 37b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sieht neu vor, dass der Bund bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit die in den beiden letzten Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven separat, d. h. getrennt vom übrigen Einkommen, besteuert. Zudem ist für die Bemessung des Steuersatzes neu lediglich ein Fünftel des erzielten Liquidationsgewinnes massgebend. In jedem Falle gelangt aber ein Minimalsatz von 2% zur Anwendung.»

Korrespondenz:
Willy Ackermann
Dipl. Steuerexperte
Dipl. Immobilien-Treuhänder
awit treuhand ag
FMH Treuhand Services
Bionstrasse 5
CH-9015 St. Gallen
Tel. 071 447 88 99
willy.ackermann@fmhtreuhand.ch
www.fmhtreuhand.ch

Einleitung

Aufgrund von Gesetzes- und Praxisänderungen können auch Ärzte in der Mehrheit der Kantone ihre Arztpraxen in Form einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung) betreiben.

Die Führung einer Praxis in der Form einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hat sowohl Vor- als auch Nachteile.

Die Steueroptimierung ist für die Wahl der Rechtsform ein entscheidender Faktor. Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde die Teilbesteuerung von

Dividenden beim Aktionär eingeführt. Durch diese Entlastung sind die steuerlichen Rahmenbedingungen für eine Arztpraxis, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt wird, verbessert worden.

Steueroptimierung bei Arztpraxen in Rechtsform einer Kapitalgesellschaft

Gründet ein Arzt für seine Arztpraxis eine Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH), so werden diese Gesellschaft und der an ihr beteiligte Arzt im schweizerischen Steuersystem als selbständige Steuersubjekte besteuert. Der Gewinn einer Arztpraxis in Rechtsform einer Kapitalgesellschaft wird zunächst mit der Ge-



winnsteuer und bei deren Ausschüttung auf der Stufe des Arztes als Anteilsinhabers mit der Einkommenssteuer erfasst. Analoges gilt auch für das Eigenkapital. Es unterliegt zugleich der Kapitalsteuer bei der Gesellschaft und der Vermögenssteuer beim Arzt als Anteilsinhaber. Diese zweifache Belastung wird wirtschaftliche Doppelbelastung genannt.

Halbsatz- oder Teilbesteuerungsverfahren

Mit Einführung des Halbsatz- oder Teilbesteuerungsverfahrens auf kantonaler Ebene (StHG Art. 7 Abs. 1) sowie des Teilbesteuerungsverfahrens bei der direkten Bundessteuer (Art. 20 Abs. 1bis DBG) wurde diese wirtschaftliche Doppelbelastung gemildert.

Beim Halbsatzverfahren werden die Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geld-

Belastungsvergleich inkl. Sozialversicherungsbeiträge und Vermögenssteuern

Die Tabellen 1 und 2 zum Halbsatz- und Teilbesteuerungsverfahren schaffen einen ersten groben Überblick über mögliche Einsparungen bei einer Arztpraxis in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Neben den Einkommens- und Gewinnsteuern müssen aber auch die Sozialversicherungsabgaben und die Vermögenssteuern in die Vergleichsrechnung einbezogen werden. Hohe Reingewinne bedeuten nämlich, dass die Steuerwerte der Beteiligung und somit die Vermögenssteuern beim Arzt ansteigen.

Im vorliegenden Fall haben wir einen Arzt, wohnhaft in Arbon TG, konfessionslos, keine Kinder, mit einem Gesamteinkommen seiner Arztpraxis von 300 000 Franken pro Jahr.

Neben den Einkommens- und Gewinnsteuern müssen auch die Sozialversicherungsabgaben und die Vermögenssteuern in die Vergleichsrechnung einbezogen werden

werten Leistungen von massgebenden Beteiligungen nur zur Hälfte besteuert. Als massgebende Beteiligung gilt eine Beteiligung von 5 bis 20% je nach kantonaler Regelung.

Beim Teilbesteuerungsverfahren der direkten Bundessteuer werden Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Leistungen nur im Umfang von 60% besteuert, sofern sich die Beteiligungsrechte:

- im Privatvermögen befinden
- und mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft darstellen

Auf Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen (ebenfalls mindestens 10%) im Geschäftsvermögen, die zum selbständigen Erwerbseinkommen gehören, gelten dagegen die Bestimmungen des Teilbesteuerungsverfahrens nach Artikel 18b DBG.

Fazit

Selbst diese detaillierte Modellrechnung (Tab. 3 nächste Seite) kann die individuelle Analyse des Einzelfalles nicht ersetzen. Die Wahl der Rechtsform führt beim Verkauf einer Arztpraxis zu unterschiedlichen Steuerfolgen, die hier nicht erläutert sind. Die Vorsorgemöglichkeiten zwischen Einzelirma und Kapitalgesellschaft sind zudem sehr unterschiedlich.

Für eine seriöse Steuerplanung müssen die konkreten Verhältnisse jedes Arztes berücksichtigt werden. Das Halbsatz-, Halbesteuerersatz- oder Teilbesteuerungsverfahren schafft aber eine neue Ausgangslage bei der Wahl der Rechtsform einer Arztpraxis, der Steuerplanung und der jährlichen Steueroptimierung.

Tabelle 1

Halbsatzverfahren

bisherige Regelung	neue Regelung
Gesamtes steuerbares Einkommen 300 000 CHF zum Satz von 33%	Erwerbseinkommen 150 000 CHF zum Satz von 33%
	Beteiligungserträge 150 000 CHF zum Satz von 16,5%

Tabelle 2

Teilbesteuerungsverfahren

bisherige Regelung (Lohn und Dividende je 150 000 CHF)	neue Regelung (Lohn und Dividende je 150 000 CHF)
Erwerbseinkommen + Beteiligungserträge 150 000 CHF	Erwerbseinkommen + Beteiligungserträge 150 000 CHF
+ 150 000 CHF	+ 90 000 CHF
= 300 000 CHF (steuerbares Gesamteinkommen)	= 240 000 CHF (steuerbares Gesamteinkommen)

Tabelle 3

Kapitalgesellschaft versus Personengesellschaft mit Untervarianten / Gesamteinkommen 300 000 CHF

Variante Kt. Thurgau / 2010 Verheiratet / ohne Kinder / o. Konf. Arbon	Prozent	Kapitalgesellschaft			Personengesellschaft
		Variante hoher Lohn	Variante tiefer Lohn	Variante ohne Lohn	
Kapitalgesellschaft	Steuerfuss 326,9%				
Gewinn vor Lohn / Steuern / AHV		300 000	300 000	300 000	
./. Lohn nach AHV		-200 000	-120 000	0	
./. AHV- / FAK-Beitrag	-11,9%	-25 441	-15 319	0	
./. ALV-Beitrag	-2,0%	-2 136	-2 136	0	
Gewinn vor Steuern		72 423	162 545	300 000	
./. Gewinnsteuer Kt. TG		-7 576	-17 004	-31 382	
./. Kapitalsteuer auf 500 000 CHF Kt. TG		-490	-490	-490	
+ Anrechnung Gewinnsteuern Kt. TG		490	490	490	
./. Gewinnsteuer Bund		-5 080	-11 402	-21 044	
Gewinn- und Kapitalsteuern		-12 656	-28 406	-52 426	
Gewinn nach Steuern = Dividende		59 767	134 139	247 574	
Unternehmer	Steuerfuss 298,0%				
Dividende		59 767	134 139	247 574	
Lohn nach AHV		200 000	120 000	0	
./. Abzug für Berufsauslagen		-3 800	-3 800	0	
Gewinn selbständige Erwerbstätigkeit					300 000
./. AHV-Beitrag	-9,5%				-27 313
übriges Einkommen		0	0	0	0
steuerbares Einkommen		256 000	250 300	247 600	272 700
Teilsplitting Faktor 1,9	1,9	134 700	131 700	130 300	143 500
Einkommenssteuer Kt. TG inkl. Halbsteuersatzverfahren auf Dividende		-44 174	-35 554	-23 943	-54 243
Vermögenssteuer Kt. TG	-0,11%	-2 330	-2 987	-3 988	-2 622
Einkommenssteuer Bund inkl. Teilbesteuerung auf Dividende		-17 519	-12 917	-6 664	-22 797
Einkommens- und Vermögenssteuern		-64 023	-51 458	-34 595	-79 662
Nettozufluss beim Unternehmer		195 777	202 642	213 005	193 038
Berechnung steuerbares Reinvermögen					
- Gewinn / Dreijahres-Durchschnitt		59 767	134 139	247 574	
- Abzug Risiko → korr. Gewinn	30%	41 837	93 898	173 302	
- Ertragswert	13%	321 823	722 289	1 333 091	
- Substanzwert		500 000	500 000	500 000	500 000
Verkehrswert Unternehmen		410 912	611 145	916 545	500 000
übriges Vermögen		500 000	500 000	500 000	500 000
./. Steuerfreibetrag		-200 000	-200 000	-200 000	-200 000
steuerbares Reinvermögen		710 912	911 145	1 216 545	800 000
Steuern und Abgaben					
Gewinn- und Kapitalsteuern		-12 656	-28 406	-52 426	0
Einkommenssteuern Kt. TG		-44 174	-35 554	-23 943	-54 243
Einkommenssteuern Bund		-17 519	-12 917	-6 664	-22 797
Vermögenssteuern		-2 330	-2 987	-3 988	-2 622
AHV- / FAK- / ALV-Beiträge		-27 577	-17 455	0	-27 313
Total Steuern und Abgaben		-104 256	-97 318	-87 021	-106 975